



## Niedersächsisches Landvolk

Kreisverband Osterholz e.V.

Bördestraße 19  
27711 Osterholz-Scharmbeck

Telefon 04791/942 40  
Telefax 04791/942 4-22

Durchwahl 04791/94 24-

02.10.2020  
Dr. Hu/Mo

Landvolk Osterholz · Bördestr. 19 · 27711 Osterholz-Scharmbeck

Landkreis Osterholz  
Am Osterholze 2 a  
27711 Osterholz-Scharmbeck

### **Entwurf der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heilsmoor und Springmoor“ Ihr Anhörungsschreiben vom 28.08.2020 – Ihr Zeichen: 61.25 Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen wir als Vertretung für die Grundeigentümer und Bewirtschafter der betroffenen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu dem von Ihnen vorgelegten Verordnungsentwurf über das Naturschutzgebiet „Heilsmoor und Springmoor“ folgendermaßen Stellung:

1. Bekanntermaßen sind die an die Europäische Union gemeldeten Natura 2000-Gebiete durch Maßnahmen nach dem nationalen Naturschutzrecht zu sichern. Diese Sicherung soll nun durch Ausweisung eines neuen Naturschutzgebietes erfolgen. Der größte Teil der hier betroffenen Flächen war bereits 1977 (Springmoor) bzw. 1981 (Heilsmoor) als Naturschutzgebiet ausgewiesen worden. Einbezogen werden jetzt Randbereiche, welche zum größten Teil nicht im Privateigentum stehen.

Allerdings hat die beabsichtigte neue NSG-Verordnung eine ganz andere Qualität als die Alt-Verordnungen. Während die Alt-Verordnungen die Bewirtschaftung des in der Nutzung verbliebenen Grünlandes kaum eingeschränkt haben, werden mit der neuen NSG-Verordnung gravierende Einschränkungen für die Grünlandnutzung vorgesehen. Das könnte letztlich zur Folge haben, dass das Grünland vollständig aus der Nutzung herausfällt, da mit den vorgesehenen Auflagen eine ertragreiche Bewirtschaftung nicht mehr vereinbar ist.

Einzuräumen ist, dass die Gesamtfläche des noch landwirtschaftlich genutzten Grünlandes vergleichsweise gering ist. Die jeweiligen Bewirtschafter sind jedoch auf die Nutzung ihrer Flächen angewiesen, da bei einer Aufgabe dieser Flächen eine betriebliche Kompensation aufgrund des engen Pachtmarktes kaum möglich ist.

Daher bedarf es hier der Prüfung der einzelnen Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt, ob die vorgesehenen Auflagen und Verbote in der NSG-Verordnung das Eigentumsgrundrecht sowohl der Flächeneigentümer als auch der landwirtschaftlichen Bewirtschafter noch hinreichend beachten und gewährleisten. Eingriffe in das Grundeigentum, insbesondere durch Anordnung von Bewirtschaftungseinschränkungen oder von anderen administrativen Vorgaben, müssen dabei stets den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wahren.

E-Mail [info@landvolk-osterholz.de](mailto:info@landvolk-osterholz.de), Internet [www.landvolk-osterholz.de](http://www.landvolk-osterholz.de), Steuer-Nr. 36/201/05806

Bankkonten: Volksbank e.G., Osterholz-Scharmbeck (BLZ 291 623 94), Konto-Nr. 441 990 0 · IBAN DE22 2916 2394 0004 4199 00 · BIC GENODEF1OHZ  
Sparkasse Rotenburg Osterholz (BLZ 241 512 35), Konto-Nr. 260 901 · IBAN DE57 2415 1235 0000 2609 01 · BIC BRLADE21ROB

Daher ist in jedem Falle kritisch zu hinterfragen, ob die jeweiligen Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzweckes der Verordnung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind. Das wird bei den nachfolgend im Einzelnen angesprochenen Maßnahmen, so wie sie jetzt ausgestaltet werden sollen, zu verneinen sein.

2. § 5 des Verordnungsentwurfes behandelt die „zusätzlichen Regelungen zur Landwirtschaft“. Einige der dort in Abs. 2 ausgesprochenen Verbote, so Nr. 1, Nr. 2, Nr. 6 und Nr. 8, dürften die landwirtschaftliche Nutzung im konkret betroffenen Gebiet kaum beeinträchtigen und können deshalb akzeptiert werden. Anders sieht es jedoch mit den danach verbleibenden Regelungen aus, welche jeweils an die landwirtschaftlichen Erfordernisse – auch unter einem Naturschutz-Regime – praxistauglich anzupassen sind. Andernfalls würden die Flächen vollständig aus der Nutzung herausfallen.

Im Einzelnen:

Zu Nr. 3: Dort ist verboten: die Veränderung des Bodenreliefs durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen sowie durch Einebnung und Planierung. Es folgen hierzu Freistellungen, welche sachgerecht sind, aber nicht ausreichend. Freigestellt werden muss zusätzlich die Reparatur von Wildschäden, insbesondere Schäden an der Grasnarbe durch Wildschweine. Hier müssen Ausbesserungen und Einebnungen sowie Neueinsaat ausdrücklich generell – ohne jedes Zustimmungserfordernis – freigestellt sein.

Zu Nr. 4: Hier ist verboten der Einsatz von jeglichen Pflanzenschutzmitteln. Hier bedarf es jedoch der Freistellung des selektiven Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung von Dominanzbeständen von Rasenschmieele, Ampfer und Flatterbinse sowie Beständen von Wiesenschnake, welche jeweils die landwirtschaftliche Nutzung stark beeinträchtigen. Derartige Freistellungen sind in anderen NSG-Verordnungen jeweils auch ausdrücklich vorgesehen worden. Sie müssen auch hier in den Verordnungstext eingefügt werden!

Zu Nr. 5: Hier ist verboten die Kalkung und die Düngung mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 60 kg pro Hektar und Jahr, die Ausbringung von Klärschlamm und organischem Dünger aus der Geflügelhaltung sowie auf einem 10 Meter breiten Streifen beiderseits von Gewässern das Ausbringen von Flüssigdünger und auf einem 5 Meter breiten Streifen beiderseits von Gewässern das Ausbringen jeglicher Düngemittel. Insoweit wird beanstandet, dass mit dem Maximal-Düngeaufwand von 60 kg N pro Hektar und Jahr die Flächen weder für eine Schnitt- noch für eine Weidenutzung mehr ausreichend mit Nährstoffen versorgt werden. In anderen NSG-Verordnungen ist der Grenzwert auf 120 kg N pro Hektar und Jahr festgesetzt worden. Auch das stellt bereits eine deutliche Einschränkung gegenüber dem jetzt praktizierten Düngeaufwand dar, könnte allerdings im Interesse des Naturschutzes akzeptiert werden. Der Wert von 60 kg N pro Hektar und Jahr lässt eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung jedoch nicht mehr zu.

Soweit das Ausbringen von Flüssigdünger auf einem 10 Meter breiten Streifen beiderseits von Gewässern verboten werden soll, stellt das ebenfalls eine unverhältnismäßige Einschränkung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten dar, jedenfalls dann, wenn unter „Flüssigdünger“ auch flüssige Wirtschaftsdünger, also insbesondere Gülle, verstanden werden sollen. Die Notwendigkeit breiterer Streifen als nach dem derzeitigen Düngegesetz ist nicht dargetan. Es sollte also bei den derzeitigen Regelungen der Düngeverordnung hinsichtlich der Abstände von Gewässern verbleiben.

Zudem bedarf es der Klarstellung, dass im Sinne dieser Verordnung Gruppen nicht als Gewässer anzusehen sind.

Zu Nr. 7: Hier wird verboten die Beweidung, ausgenommen (Freistellung) in der Zeit vom 16.06. bis 30.10. mit weniger als zwei Großvieheinheiten pro Hektar. Auch hierin ist eine absolut unverhältnismäßige Einschränkung der Eigentümer- und Bewirtschafterbefugnisse zu sehen. Die Beweidung muss weiterhin im zeitigen Frühjahr, also spätestens ab dem 15. Mai des Jahres, jeweils zulässig sein. Die Begrenzung auf zwei Großvieheinheiten je Hektar ohne Umtriebs- bzw. Portionsweide ist ebenfalls nicht zu akzeptieren. Diese Extensivierungsvorgabe lässt eine ertragreiche Bewirtschaftung durch Weidenutzung nicht mehr zu. Die angesprochene Regelung ist also dergestalt zu ändern, dass die Beweidung spätestens ab dem 15. Mai eines jeden Jahres bis 30. Oktober freigestellt wird ohne weitere Einschränkungen hinsichtlich des Viehbesatzes.

Wir bitten Berücksichtigung unserer vorstehenden Anregungen und Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Huljus  
Geschäftsführer